

Verkündet am 25. Juni 1964
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Ernst S [REDACTED] & Co., Alleininhaberin
Frau Elsa S [REDACTED], H [REDACTED]-Ha [REDACTED], K [REDACTED] A,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d,
vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten H [REDACTED], H [REDACTED],
R [REDACTED], sowie durch den Bundesminister der Finanzen
in Bonn,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 25. Juni 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Gähthgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 2. November 1962
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Revisions-
rechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten als Schadensersatz oder als Entzignungsentschädigung Bankzinsen, die sie in der Zeit von 1954 bis 1961 für gezahlte Eingangsabgaben in Höhe von 19.986,75 DM infolge verzögerter Erstattung dieser Zollschuld aufgewendet hat, auf Grund folgenden Sachverhalts:

Im Jahre 1953 stellte die amerikanische Besatzungsmacht einen großen Posten gebrauchter Autoreifen (180 000 Stück) zum Verkauf. Die Klägerin gab zwar das höchste Gebot ab, erhielt aber den Zuschlag nicht, weil ihr infolge einer Intervention der deutschen Kautschukindustrie beim Bundeswirtschaftsministerium die Importlizenz nicht rechtzeitig erteilt wurde. Die italienische Firma Riva, Rom, die auf Grund ihres zweithöchsten Angebotes den Zuschlag erhalten hatte, überließ der Klägerin im Vergleichswege 10 575 Reifen. Der Verkauf erfolgte durch eine Verkaufsgesellschaft der Firma Riva, die Firma Atlas Transatlantic Trading Co.Ltd. in Basel, an die die Klägerin den Kaufpreis in englischen Pfund Sterling bezahlte. Die Klägerin übernahm ihre Reifen im US-Heerlager Oberramstadt (Hessen), wo die gesamte von der Firma Riva erworbene Partie noch lagerte, ließ sie im Zollanweisungsverfahren nach Hamburg befördern und am 24. Januar 1954 beim Zollamt - ZA - Harburg-Hafen zum freien Verkehr abfertigen. Auf Grund des rechtskräftigen Zollbescheides vom 25. Januar 1954 bezahlte die Klägerin 19 986,75 DM als Eingangsabgaben. Mit Schreiben vom 21. Mai 1954 beantragte sie die Erstattung dieses Betrages, nachdem ihr die Verwertungsgesellschaft für Besatzungsgüter GmbH (VEBEG) unter dem 6. April 1954 mitgeteilt hatte, daß von der Besatzungsmacht übernommene Güter nicht ver-

zollt zu werden brauchten, und die Oberfinanzdirektion - OFD - Hamburg ihr auf Anfrage die Voraussetzungen hierfür unter Hinweis auf den Runderlaß des Bundesministers der Finanzen - BMF - vom 25. Januar 1951 genannt hatte. Dieser Runderlaß (BZBl 1951 S. 58) in der Fassung der Änderung durch den Erlaß vom 17. Oktober 1951 (BZBl S. 521) lautete, soweit er hier interessiert (Teil II Ziff. 2), wie folgt (Änderungen der Fassung in Klammern):

"Soweit solche Waren unzweifelhaft deutscher Herkunft sind (und aus dem freien Verkehr des Inlandes stammen), z.B. ehemaliges deutsches Wehrmachtsgut, deutsche Kraftfahrzeuge, welche von den Besatzungsmächten hier erworben worden sind, sind sie auf Grund dieser Feststellung ohne weiteres aus Billigkeitsgründen von den Eingangsabgaben zu befreien. (Dies gilt nicht, wenn die Waren an Dienststellen der Besatzungsmächte oder ... unter Abgabenbefreiung oder Ausfuhrvergünstigung auf Grund ... geliefert worden sind). Der Käufer hat dem Zollamt nachzuweisen, daß diese Voraussetzungen vorliegen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Bundesministers der Finanzen einzuholen".

Die Klägerin fügte ihrem Erstattungsantrag ein von der Industrie- und Handelskammer - IHK - Darmstadt ausgestelltes Ursprungszeugnis bei, in dem der westdeutsche Ursprung von "ca. 12 000 Laufdecken gebraucht" bescheinigt wurde. Das Zeugnis bezog sich auf die genannten 10 575 und auf weitere 1 425 Reifen, die, mit der Aufschrift "tyre rebuilt shop Ober-Ramstadt" versehen, am 27. Januar 1954 beim Zollanweisungsverfahren für die Klägerin beim ZA Harburg-Hafen eingegangen waren.

Als das Zollamt am 3. Juli 1954 eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers darüber verlangte, daß die Ware aus dem freien Verkehr des Inlandes stamme, legte die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 21. Juli 1954 mit dem Bemerken, sie könne eine Bescheinigung der amerikanischen Besatzungsmacht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



nicht erhalten, ein weiteres Schreiben der IHK Darmstadt vom 19. Juli 1954 vor, in dem diese bestätigte, daß es sich bei den Reifen um solche westdeutscher Herkunft oder um in westdeutschen Werkstätten runderneuerte Reifen handele, und darauf hinwies, daß ein von ihr beauftragter Sachverständiger diese Feststellungen getroffen habe.

Mit Schreiben vom 24. November 1954 lehnte das Hauptzollamt - HZA - Hamburg-Harburg den Erstattungsantrag der Klägerin mit der Begründung ab, der Runderlaß des Bundesministers der Finanzen sei nur auf Besatzungsgut anwendbar, das durch unmittelbaren Verkauf in die deutsche Wirtschaft übergehe; die Klägerin habe die 10 575 Reifen über die Firmen Riva und Atlas gekauft; der Umstand, daß die Ware frei Waggon ab Lager der Besatzungsmacht in Oberramstadt abzunehmen gewesen sei, sei ohne ausschlaggebende Bedeutung.

Die Klägerin bat später das Hauptzollamt um erneute Prüfung. Sie wies auf die Unbilligkeit dieser Entscheidung im Hinblick darauf hin, daß sie die Reifen unmittelbar von der Besatzungsmacht erworben hätte, wenn die Intervention der Kautschukindustrie nicht die verspätete Erteilung der Importlizenz bewirkt hätte, und meinte, Unklarheiten des Runderlasses könnten nicht zu ihrem Nachteil ausgelegt werden. Aus dem Runderlaß ergebe sich nicht, daß er nur auf Besatzungsgut anwendbar sei, das durch unmittelbaren Verkauf in die deutsche Wirtschaft übergehe.

Mit Bescheid vom 21. Juli 1955 lehnte das HZA Hamburg-Harburg den Erstattungsantrag der Klägerin wiederum ab und führte als weitere Begründung an, daß öffentlich-rechtliche Eingangsabgaben nicht im Hinblick darauf erlassen oder erstattet werden dürften, die Abwicklung des Geschäftes habe dem Geschäftshaus unverhältnismäßig große Bemühungen und

so hohe Spesen verursacht, daß der Handelsgewinn dadurch beträchtlich geschmälert worden sei.

Gegen diesen Bescheid wandte sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde vom 1. August 1955 an die OFD Hamburg und vertrat weiter ihre Ansicht, daß der Runderlaß in ihrem Falle angewandt werden müsse. Mit Erlaß vom 26. Oktober 1955 bat der BMF - die Rechtsansicht des HZA Hamburg-Harburg teilend - die OFD Hamburg, ihm den Antrag der Klägerin zur Entscheidung vorzulegen. Die OFD Hamburg hielt wegen des besonders liegenden Sachverhalts zunächst eine Erstattung der Eingangsabgaben für gerechtfertigt und legte deshalb den Vorgang dem BMF befürwortend vor. Mit Erlaß vom 2. Dezember 1955 wies der BMF die OFD Hamburg jedoch an, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Er hielt eine Billigkeitsmaßnahme aus folgenden Gründen nicht für gerechtfertigt: Die Klägerin habe die Reifen von der italienischen Firma Riva gekauft und in englischer Währung bezahlt, so daß das Geschäft wie ein normales Einfuhrgeschäft zu werten sei. Diese Umstände würden selbst dann gegen eine Billigkeitsmaßnahme sprechen, wenn die Reifen unzweifelhaft deutscher Herkunft seien und aus dem freien Verkehr des Inlandes stammten. Aber auch diese Herkunft sei zweifelhaft. Das Ursprungszeugnis der IHK Darmstadt vom 5. Januar 1954 umfasse außer den 10 575 Reifen auch die am 27. Januar 1954 beim ZA Harburg-Hafen eingegangenen 1 425 Reifen. Letztere seien aber nach den vorliegenden Unterlagen nicht westdeutschen Ursprungs. Die Richtigkeit des Ursprungszeugnisses müsse daher auch hinsichtlich der 10 575 Reifen angezweifelt werden. Im Schreiben der IHK Darmstadt vom 19. Juli 1954 werde zwar bestätigt, daß es sich um Reifen westdeutscher Herstellung oder um Reifen handele, die in westdeutschen Werkstätten runderneuert

worden seien. Durch die Runderneuerung in deutschen Werkstätten würden besatzungseigene Reifen aber weder zu einer Ware deutscher Herkunft noch zu einer Ware des freien Verkehrs im Sinne des Runderlasses. Reifen außerdeutscher Erzeugung sollten beim Übergang aus dem Besitz der ehemaligen Besatzungsmächte in die deutsche Wirtschaft auch dann nicht abgabefrei bleiben, wenn sie zwar in deutschen Werkstätten, aber innerhalb des Besatzungsbereichs bearbeitet worden seien. Das Schreiben der IHK Darmstadt sei kein ausreichender Herkunftsnachweis, zumal sich aus den vorliegenden Unterlagen die Vermutung ergebe, daß die insgesamt verkauften 180 000 Reifen nicht allein bei amerikanischen Dienststellen in Deutschland angefallen, sondern wegen der günstigen Verwertungsmöglichkeit in Deutschland zum Teil von in anderen Ländern stationierten amerikanischen Dienststellen nach dem Lager Oberramstadt herangezogen worden seien. Deshalb bestehe die Möglichkeit, daß sich unter den Reifen deutscher Erzeugung auch solche befunden hätten, die zuvor exportiert worden seien. Nach einem Bericht der OFD Frankfurt dürfte es außerdem nicht zutreffen, daß die Klägerin den Besitz der Reifen von der Besatzungsmacht erworben habe. Die Firma Riva habe die Reifen vielmehr in ihrer Gesamtheit dem zuständigen ZA Bahnhof Darmstadt gestellt, und das Zollamt habe die Waren gemäß § 15 Abs. 1 Zollgesetz - ZG - im Besitz der Zollbeteiligten belassen.

Mit ihrer Beschwerdeentscheidung vom 28. Dezember 1955 wies die OFD Hamburg die Beschwerde der Klägerin zurück, indem sie die vom BMF angegebenen Gründe weisungsgemäß übernahm. So heißt es in dem Beschwerdebescheid u.a.:

"Der Runderlaß vom ... gilt seinem Sinn und Zweck nach für Waren, die aus dem Besitz der Besatzungsmächte durch Verkauf unmittelbar in die deutsche Wirtschaft übergehen und die der erste Käufer zum freien Verkehr abfertigen läßt".

"Abgesehen hiervon wurden aber auch die übrigen Voraussetzungen des Runderlasses, nämlich daß die Waren unzweifelhaft deutscher Herkunft sind und aus dem freien Verkehr des Inlandes stammen, nicht erfüllt".

Auf die Berufung der Klägerin gegen diese Beschwerdeentscheidung beim Finanzgericht Hamburg hob dieses mit Urteil vom 28. November 1957 den Steuerbescheid des ZA Hamburg-Harburg vom 25. Januar 1954 auf und stellte die Klägerin unter Änderung der Beschwerdeentscheidung von den Eingangsabgaben frei. Auf die Rechtsbeschwerde der OFD Hamburg hob der Bundesfinanzhof zunächst ohne mündliche Verhandlung durch Bescheid vom 22. April 1959 das angefochtene Urteil des Finanzgerichts Hamburg auf und wies die Berufung der Klägerin gegen die Beschwerdeentscheidung der OFD Hamburg zurück. Nach der von der Klägerin beantragten mündlichen Verhandlung hob der Bundesfinanzhof durch Urteil vom 5. August 1959 die angefochtene Entscheidung erneut auf und verwies die Sache an das Finanzgericht Hamburg zurück. Dieses hob alsdann auch in seinem zweiten Urteil vom 14. Dezember 1960 nach Beweiserhebung (Einholung von Auskünften) die Beschwerdeentscheidung der OFD Hamburg sowie die zugrundeliegenden Verfügungen des HZA Hamburg-Harburg vom 24. November 1954 und 21. Juni 1955 auf und ordnete die Erstattung der mit Steuerbescheid des ZA Harburg-Hafen vom 25. Januar 1954 erhobenen Eingangsabgaben in Höhe von 19 986,75 DM an. Dieses Urteil ist am 4. Februar 1961 rechtskräftig geworden, und die Beklagte erstattete alsbald danach der Klägerin die von ihr gezahlten 19 986,75 DM Eingangsabgaben. Den Antrag der Klägerin vom 24. März 1961, ihr außerdem ihre Aufwendungen und die Bankzinsen für die gezahlten Eingangsabgaben zu erstatten, lehnte die Beklagte mit Verfügung vom 24. April 1961 ab; hiergegen legte die Klägerin ein Rechtsmittel nicht ein.

Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten Zahlung eines Teilbetrages von 6 100 DM und hat dazu vorgetragen:

In Höhe der gezahlten Eingangsabgaben (19 986,75 DM) habe sie in der Zeit von 1954 bis Februar 1961 infolge der verzögerten Erstattung dieses Betrages einen durchschnittlich mit 10 v.H. verzinlichen weiteren Bankkredit in Anspruch nehmen müssen. Der geltend gemachte Teilbetrag solle zunächst auf die ältesten und dann auf die jeweils folgenden Jahreszinsen angerechnet werden. Dieser Schaden sei auf mehrere Amtspflichtverletzungen von Beamten der Beklagten zurückzuführen.

Es liege ein Fehler in der Organisation des Bundesfinanzministeriums und ein schuldhaftes Versagen seiner leitenden Beamten vor. Entgegen ihrer Pflicht, in allgemeinen Verfügungen, Bekanntmachungen und Richtlinien oder Verordnungen zweifelhafte und unklare Formulierungen zu vermeiden, hätten sie den Runderlaß vom 28. Januar/17. Oktober 1951 fahrlässig mangel- und fehlerhaft gefaßt, wie der Prozeß vor dem Finanzgericht eindeutig gezeigt habe. Den Beamten des Bundesfinanzministeriums sei der Vorwurf einer Amtspflichtverletzung auch aus folgendem Grunde zu machen: Sie hätten durch die "Vorstellungen" der OFD Hamburg (Zweifel über die Anwendbarkeit des Runderlasses) im Jahre 1955 die Mangelhaftigkeit ihrer Arbeit erkannt und deshalb pflichtgemäß das Beschwerdeverfahren abbrechen, der Beschwerde stattgeben und die von ihnen hervorgerufene Unsicherheit beseitigen müssen, statt ihre mangelhafte Arbeit durch alle Instanzen zu rechtfertigen zu versuchen.

Zum anderen hätten Beamte des HZA Hamburg-Harburg und der OFD Hamburg bei der Anwendung dieses Runderlasses

ihre Amtspflichten gegenüber der Klägerin schuldhaft verletzt, indem sie den nach dem Ergebnis des Finanzgerichts-Rechtsstreits berechtigten Erstattungsanspruch der Klägerin schuldhaft pflichtwidrig abgelehnt hätten, die Beamten des HZA Hamburg-Harburg insbesondere mit ihren Verfügungen vom 24. November 1954 und 21. Juli 1955. Die Beamten der OFD Hamburg hätten zwar im Beschwerdeverfahren zunächst eine für die Klägerin günstigere Rechtsansicht vertreten, seien aber später der Auffassung des Bundesfinanzministeriums (dessen Erlasse vom 26. Oktober und 2. Dezember 1955) gefolgt, die von Anfang an als unrichtig zu erkennen gewesen sei. Die Beamten der OFD Hamburg hätten den Erstattungsantrag der Klägerin auch deshalb nicht ablehnen dürfen, weil zwei ihrer Beamten (der inzwischen verstorbene Zollobereinsektor S. [REDACTED] und Regierungsrat Dr. B. [REDACTED]) die Erstattung der Eingangsabgaben mündlich zugesichert hätten.

Schließlich hätten Beamte der Beklagten bei der Behandlung des Erstattungsantrages der Klägerin den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) verletzt. Die VEBEG, ein Organ des Bundeswirtschaftsministeriums, hätte für den gleichen Tatbestand keine Eingangsabgaben zu entrichten brauchen. Der gleiche "Tatbestand" liege aber auch deshalb vor, weil die Klägerin um eine Importlizenz habe kämpfen müssen, der VEBEG aber eine Importlizenz ohne Verzögerung erteilt worden wäre. Deshalb müsse die Klägerin so behandelt werden, als ob sie von der amerikanischen Besatzungsmacht unmittelbar gekauft habe.

Die Klägerin meint ferner, die jahrelange rechtswidrige Vorenthaltung der zu Unrecht gezahlten Eingangsabgaben und die damit verbundene Entziehung von Betriebsmitteln sei

auch als Aufopferung, Enteignung oder enteignungsgleicher Eingriff zu werten. Außerdem rechtfertige sich der Klageanspruch aus § 291 BGB als sog. Prozeßzinsen, gegebenenfalls in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift. Sollte diese Vorschrift im Abgabenrecht nicht anwendbar sein, würde wiederum eine Enteignung oder ein enteignungsgleicher Eingriff vorliegen. Der auch im Verhältnis zwischen den Behörden und dem Staatsbürger geltende Gleichheitssatz sei verletzt, wenn die Klägerin keine Zinsen verlangen, die Steuerbehörden aber Säumniszuschläge erheben dürften. Endlich sei der Anspruch auch noch aus §§ 717, 945 ZPO, gegebenenfalls in entsprechender Anwendung, gerechtfertigt.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin
6 100 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie stellt schuldhaftes Amtspflichtverletzungen von Beamten des Ministeriums, der Oberfinanzdirektion und des Hauptzollamtes Hamburg in Abrede, bestreitet, daß der Klägerin von Beamten der OFG Hamburg verbindliche Zusagen wegen der Erstattung der gezahlten Eingangsabgaben gegeben worden seien, verneint das Vorliegen der Voraussetzungen der übrigen von der Klägerin geltend gemachten Klagegründe und bestreitet schließlich die Entstehung und die Höhe des behaupteten Schadens. Außerdem hat sie die Einrede der Verjährung gegenüber etwaigen Amtshaftungsansprüchen erhoben.

Gegenüber der von der Beklagten erhobenen Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges zu den Zivilgerichten hat die Klägerin hilfsweise beantragt, die Sache an das zuständige Verwaltungsgericht oder Finanzgericht zu verweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch sowie den Hilfsantrag auf Verweisung der Sache weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Ansprüche wegen behaupteter Amtspflichtverletzungen:

1.) a) Soweit die Klägerin zum Schadensersatz verpflichtende Amtspflichtverletzungen der Beamten des Bundesministers der Finanzen darin sieht, daß sie den Runderlaß - RdErl. - vom 25. Januar 1951 und seine Ergänzung vom 17. Oktober 1951 "fehlerhaft und schlecht gefaßt" hätten, entfällt nach Ansicht des Berufungsgerichts ein Schadensersatzanspruch schon wegen Fehlens von Amtspflichten der Beamten des Finanzministeriums gegenüber der Klägerin als einem "Dritten" im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Der Rüge der Revision, die sich unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Senats vom 10. November 1958 III ZR 178/57 gegen diese Auffassung des Oberlandesgerichts wendet, braucht nicht nachgegangen zu werden. Denn jedenfalls läßt sich aus der Art der Formulierung oder der Fassung des genannten Runderlasses eine schuldhafte Amtspflichtverletzung der Ministerialbeamten nicht feststellen. Ähnlich wie die Gesetzgebung selbst ordnen auch allgemeinverbindliche Runderlasse oder ministerielle Richtlinien der vorliegenden Art, sofern es sich dabei - wie hier - nicht um eine "ministerielle Auslegung" bestimmter Normen für die

Verwaltungspraxis handelt, regelungsbedürftige allgemeine Lebenstatbestände in generalisierender oder mehr abstrakter Form, ohne dabei kasuistisch alle möglichen oder denkbaren Fälle oder Tatbestände aufzählen oder anführen zu können und müssen. Das praktische Leben ist so vielgestaltig, daß Normen oder allgemeine Verfügungen der Zentralbehörden mit zumindest normenähnlichem Charakter niemals alle denkbaren Tatbestände von vornherein ausdrücklich regeln können; sie sollen das auch nach der seit langem bestehenden und bewährten Praxis beim Erlaß von Normen oder Richtlinien normenähnlichen Charakters nicht. Deshalb ist die Meinung der Klägerin rechtsirrig, die Beamten des Bundesfinanzministeriums wären gehalten gewesen, auch die - in der Tat ungewöhnliche und vom Normalfall abweichende - besondere Ausgestaltung der Art des Erwerbs der Autoreifen durch die Klägerin (Kauf von Besatzungsgut in Deutschland von einer ausländischen Firma, also Erwerb von Besatzungsgut als Zweitkäufer von einem Ausländer; Zahlung des Kaufpreises in ausländischer Währung von dieser ersterwerbenden ausländischen Firma; Übernahme der Ware in Deutschland, sei es von der ausländischen Firma oder direkt von der Besatzungsmacht) in dem Runderlaß ausdrücklich zu erfassen und zu regeln oder zumindest so, daß irgendwelche Zweifel nicht hätten aufkommen können und dürfen.

Hiernach entfällt ein Amtshaftungsanspruch aus dem von der Klägerin geltend gemachten Grunde der angeblich "fehlerhaften und mangelhaften" Fassung des Runderlasses schon mangels vorwerfbarer Amtspflichtverletzungen der Ministerialbeamten.

b) Die Einzelerlasse des BMF vom 26. Oktober und insbesondere vom 2. Dezember 1955, mit denen das Ministerium mit näherer Begründung die OFL Hamburg anwies, die Beschwerde

der Klägerin gegen die Ablehnung ihres Erstattungsantrages zurückzuweisen, hat das Berufungsgericht in einer eingehenden Würdigung (BU S. 36 - 40) ausdrücklich als wenigstens zur damaligen Zeit sachlich gerechtfertigt angesehen. Der maßgebliche Erlaß vom 2. Dezember 1955 beruhe - abgesehen von der im Finanzgerichtsverfahren schließlich höchst richterlich mißbilligten und als Ermessensfehler zu wertenden darin vertretenen Auffassung, daß lediglich dem Erstkäufer, der die Ware unmittelbar von der Besatzungsmacht erwerbe, die Abgaben im Billigkeitswege erlassen werden könnten - auch auf den tatsächlichen Gründen, daß die Ministerialbeamten den der Klägerin obliegenden Nachweis, die Autoreifen "stammten aus dem freien Verkehr des Inlandes", als bis dahin nicht geführt angesehen hätten. Insoweit vertritt das Oberlandesgericht mit einer ausführlichen Begründung die Auffassung, daß nach dem bestehenden deutschen Zollrecht dieser von den Beamten des Bundesfinanzministeriums von der Klägerin geforderte Nachweis sachlich gerechtfertigt gewesen sei und die Klägerin diesen Nachweis bis Anfang Dezember 1955 tatsächlich noch nicht erbracht gehabt hätte. Darüber hinaus hat der Bundesfinanzhof in seinem Bescheid vom 22. April 1959, der zwar ohne mündliche Verhandlung, jedoch unter Berücksichtigung des bis dahin entstandenen Akteninhalts und insbesondere der Stellungnahmen beider Beteiligten zu den streitigen Fragen ergangen ist, die von den Beamten der Beklagten vertretene Auffassung, daß der Runderlaß vom 25. Januar/17. Oktober 1951 auf den Fall der Klägerin im Hinblick auf dessen Besonderheiten keine Anwendung finde, mit näherer Begründung ausdrücklich als zutreffend gebilligt.

Angesichts dieser rechtlichen Würdigung des Verhaltens der Beamten des Bundesfinanzministeriums durch das Berufungs-

gericht und den Bundesfinanzhof als Kollegialgerichte kann nach den Grundsätzen der höchstichterlichen Rechtsprechung (vgl. hierzu BGB RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 48) jedenfalls ein Verschulden dieser Beamten im Zusammenhang mit ihren Einzelerlassen vom 26. Oktober und 2. Dezember 1955 nicht bejaht werden. Die von den Beamten zu entscheidenden Fragen waren rechtlich nicht einfach zu beantworten, und die Art des Erwerbs von Besatzungsgut durch die Klägerin wich vom Normalfall so ab, daß eine hierauf beruhende gesonderte und andere Beurteilung, wie sie die Beamten des Bundesfinanzministeriums vorgenommen haben, jedenfalls als nicht von vornherein völlig fehlerhaft, sondern als vertretbar angesehen werden kann.

c) Das gleiche gilt, soweit die Beamten es zuließen, daß die Frage, ob der Klägerin ein Erlaß der Abgaben im Billigkeitswege auf der Grundlage des Runderlasses vom 25. Januar/17. Oktober 1951 zuzubilligen war, allen Instanzen der Finanzgerichtsbarkeit zur Entscheidung unterbreitet wurde. Denn die entstandene Rechtsfrage war bei der bereits erwähnten besonderen Fallgestaltung des Erwerbs von Besatzungsgut durch die Klägerin im Gegensatz zur Meinung der Revision jedenfalls nicht von vornherein eindeutig zu beantworten, vielmehr objektiv zweifelhaft. Auch der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 5. August 1959 schließlich erst aus dem wirtschaftlichen Sinn des Erlasses geschlossen, daß in den Fällen, in denen die Ware zwar Gegenstand mehrere Kaufverträge war, dabei aber zunächst im Besitz der Besatzungsmacht blieb und dann bei Eintritt des Besitzwechsels unmittelbar in die deutsche Wirtschaft überging, eine Abgabefreiheit nicht ausgeschlossen werden könne, zumal

hier die Klägerin die erste Käuferin gewesen sei, die einen Abgabenerlaß habe beantragen können. Dabei hat der Bundesfinanzhof aber ausdrücklich die Meinung des Finanzgerichts Hamburg in dessen Urteil vom 28. November 1957 mißbilligt, der von der Klägerin zu führende Nachweis, daß die Autoreifen nicht nur unzweifelhaft deutscher Herkunft seien, sondern auch "aus dem freien Verkehr des Inlandes stammten", sei bereits erbracht, und er hat zu diesem Zweck die Sache zur weiteren Aufklärung des letztgenannten Punktes an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Wenn in der Folgezeit die Beamten - gestützt auf das Schreiben der Handelskammer Hamburg vom 12. September 1960 und des amerikanischen Hauptquartiers vom 31. August 1960 - insoweit noch gewisse Zweifel geäußert sowie geltend gemacht und auch die tatsächliche Entscheidung des Finanzgerichts, ob die Reifen "aus dem freien Verkehr des Inlandes stammten", abgewartet haben, so ist auch in dieser Hinsicht die Auffassung des Berufungsgerichts revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, daß eine Amtspflichtverletzung der Beamten der Zollverwaltung nicht darin erblickt werden könne, daß sie den Erstattungsanspruch der Klägerin im folgenden Verfahren vor dem Finanzgericht Hamburg nicht sofort "anerkannten".

d) Ist aber den Beamten des Bundesfinanzministeriums nicht als schuldhafte Amtspflichtverletzung vorzuwerfen, wenn sie die aufgetauchte rechtliche Zweifelsfrage endgültig gerichtlich klären ließen, dann kann ihnen in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht auch nicht zum Vorwurf gereichen, daß sie ihren Runderlaß vom 25. Januar/17. Oktober 1955 nicht, wie die Klägerin verlangt, alsbald im Sinne der Rechtsauffassung der Klägerin "klarstellten".

Insoweit verweist das Berufungsgericht mit Recht darauf, daß von vornherein damit zu rechnen war, daß bei der Anwendung des Runderlasses in der Praxis Zweifelsfälle auftreten würden und der Bundesminister der Finanzen durchaus sachgerecht und zweckentsprechend sich in Zweifelsfällen die Entscheidung vorbehalten hatte, ohne daß deshalb eine Pflicht der Zentralbehörde anzuerkennen ist, sofort alle auftretenden Zweifelsfälle durch fortlaufende und ergänzende neue Erlasse "klarzustellen".

Im übrigen hat hierzu das Oberlandesgericht in tatrichterlicher Würdigung unangefochten festgestellt, daß durch die unterlassene "Klarstellung" des Runderlasses der behauptete Schaden der Klägerin nicht verursacht worden ist, weil dieser dadurch entatanden sei, daß die Klägerin den ihr obliegenden tatsächlichen Nachweis für den Erlaß der Abgaben aus Billigkeitsgründen erst mehrere Jahre nach dem Kauf der Autoreifen geführt habe.

Hiernach entfällt die Möglichkeit, den Klageanspruch aus schuldhaften Amtspflichtverletzungen von Beamten des Bundesministers der Finanzen herzuleiten.

2.) Schuldhafte Amtspflichtverletzungen der Beamten des HZA Hamburg-Harburg verneint das Oberlandesgericht mit im wesentlichen folgender Begründung:

a) Zwar stellten die den Erstattungsantrag der Klägerin ablehnenden Bescheide vom 24. November 1954 und 21. Juli 1955 - wie aus der bindenden Wirkung des diese Bescheide als rechtsfehlerhaft aufhebenden rechtskräftigen Urteils des Finanzgerichts Hamburg vom 14. Dezember 1960 folge - ein rechtswidriges, amtspflichtwidriges Handeln der Beamten dar. Jedoch entfalle insoweit ein Verschulden deshalb, weil es sich um eine nicht einfache rechtliche Auslegung

des Runderlasses des BMF vom 25. Januar/17. Oktober 1951 gehandelt habe, wie sie der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 5. August 1959 über den Wortlaut hinaus nach dem wirtschaftlichen Sinn vorgenommen habe und auf diesem Wege zu dem Ergebnis gekommen sei, daß der Erlaß auch Fälle erfasse, in denen die Ware bei einem Verkauf durch einen Dritten unmittelbar aus dem Besitz der Besatzungsmacht in den freien Verkehr übergegangen sei. Die von den Beamten des Hauptzollamtes in der Erkenntnis der entstandenen Streitfrage und nach sorgfältiger Prüfung dem Ministerial-Runderlaß demgegenüber gegebene engere und andere Auslegung, daß er nämlich nicht auf ein Geschäft anzuwenden sei, das über ausländische Firmen abgewickelt und bei dem der Kaufpreis in fremder Währung bezahlt worden sei, sei zwar objektiv unrichtig, jedoch - gemessen an den an einen Durchschnittsbeamten zu stellenden Anforderungen - nicht von vornherein ungerechtfertigt und unvernünftig. Vielmehr seien die Beamten des Hauptzollamtes zu einer solch engeren Auslegung durchaus "berechtigt" gewesen und hätten es den Rechtsmittelzügen überlassen können, ob der Runderlaß des BMF weitergehend auszulegen sei.

Das zeigt keinen Rechtsfehler. Denn der Wortlaut des Runderlasses enthält zu der entstandenen Streitfrage jedenfalls keine eindeutige Stellungnahme, die aufgeworfene Frage war damals auch weder vom Ministerium noch von den Finanzgerichten entschieden worden, und im Hinblick auf die Besonderheiten des Erwerbs von Besatzungsgut durch die Klägerin, auf die auch der Bundesfinanzhof in seinem Bescheid vom 22. April 1959 hingewiesen und die er zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, beruhte die

von den Beamten des Hauptzollamts vertretene Auffassung nicht auf unsachlichen oder von vornherein völlig abwegigen Erwägungen.

Die Revision stellt zwar in diesem Zusammenhang immer wieder in den Vordergrund, die Klägerin habe wie jeder andere Erwerber von Besatzungsgut gestellt werden müssen, und die Zollverwaltung habe gleichartige Fälle gleich behandeln müssen, ferner erfordere der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz insbesondere die gleiche Behandlung aller Fälle ohne Rücksicht auf die Person des Zollbeteiligten, da die Entstehung der Zollschuld nur vom Schicksal des Zollgutes, nicht aber von der Person des Zollbeteiligten abhängig sei. Demgegenüber ist zu bemerken, daß der Runderlaß vom 25. Januar 1951 nach seinem Vorspruch "die Zollbehandlung von Waren, die durch Verkauf aus dem Besitz der Besatzungsmächte oder aus der Hand von Besatzungsangehörigen in die deutsche Wirtschaft übergehen", regelte und hier die Klägerin die Autoreifen nicht von der Besatzungsmacht "kaufte" oder "erwarb", sondern von einer ausländischen Firma gegen Zahlung in ausländischer Valuta, so daß dieser Fall jedenfalls nicht ohne weiteres und von vornherein eindeutig rechtlich gleichgesetzt werden konnte mit dem üblichen oder normalen Fall eines Kaufs oder Erwerbs unmittelbar von der Besatzungsmacht. Die von der Revision wiederholt hervorgehobene "Gleichartigkeit" des Falles der Klägerin mit den Übrigen oder sonstigen, nämlich normalen Erwerbsfällen ist somit nicht gegeben. Auch darauf hat schon der Bundesfinanzhof in seinem Bescheid vom 22. April 1959 hingewiesen.

b) Soweit die Klägerin schuldhaftes Amtspflichtverletzungen den Beamten des Hauptzollamtes deswegen vorwirft,

weil sie - abgesehen von dem Runderlaß vom 25. Januar/17. Oktober 1951 - eine Abgabefreiheit nicht auf Grund der allgemeinen Vorschrift des § 131 AO ausgesprochen haben im Hinblick auf die nach der Behauptung der Klägerin verspätet erteilte Importlizenz und auf das Verhalten des Bundeswirtschaftsministers und der Zollbehörden gegenüber der VEBEG, vertritt das Oberlandesgericht die Meinung: Insoweit habe es sich um eine reine Ermessensentscheidung gehandelt, ob ein Billigkeitserlaß aus diesem Grunde in Betracht komme; es könne aber nicht als mit den an eine ordnungsmäßige Verwaltung zu stellenden Anforderungen unvereinbar oder gar als willkürlich bezeichnet werden, wenn die Beamten diese Umstände als nicht ausreichend angesehen hätten, einen Billigkeitserlaß (auf der allgemeinen Grundlage des § 131 AO) auszusprechen; der Bundesfinanzhof sei (in seinem Bescheid vom 22. April 1959) derselben Auffassung gewesen.

Das ist revisionsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden; auch die Revision ist darauf nicht mehr zurückgekommen.

Mithin findet der geltend gemachte Schadensersatzanspruch seine Stütze auch nicht in schuldhaften Amtspflichtverletzungen der Beamten des Hauptzollamtes.

3.) Einen Schadensersatzanspruch aus Amtspflichtverletzungen von Beamten der OFD Hamburg hält das Berufungsgericht gleichfalls für nicht begründet.

a) Dazu führt es u.a. aus: Diese Beamten seien beamtenrechtlich verpflichtet gewesen, die vom Bundesfinanzministerium als ihrer vorgesetzten Dienststelle erlassenen Anordnungen, und zwar sowohl dessen allgemeine Richtlinie als auch Einzelanordnungen, zu befolgen. Des-

halb hätten sie mit dem auf Grund der Weisung des Bundesfinanzministers vom 2. Dezember 1955 ergehenden, die Beschwerde der Klägerin zurückweisenden Erlaß vom 28. Dezember 1955 Amtspflichten nicht verletzt. Sie hätten damit auch nicht, wie die Klägerin behauptet, "entgegen ihrer eigenen besseren Erkenntnis" eine falsche, ihnen aufgezwungene Rechtsauffassung vertreten. Denn die Beamten der Oberfinanzdirektion wären von ihrer zunächst vertretenen, der Klägerin günstigen Ansicht nicht völlig überzeugt gewesen, sie hätten vielmehr die Sache als Zweifelsfall angesehen und zu diesem Zweck den Vorgang dem Bundesminister der Finanzen - wenn auch befürwortend - zur Entscheidung vorgelegt, um zu erfahren, wie das Ministerium seinen eigenen Runderlaß habe ausgelegt wissen wollen.

Nimmt man hinzu, daß im Runderlaß vom 25. Januar 1951 in dem hier maßgeblichen Teil II der Bundesminister der Finanzen ausdrücklich angeordnet hatte, daß "in Zweifelsfällen" seine Entscheidung einzuholen sei, so ist die Auffassung des Berufungsgerichts zu diesem Vorwurf der Klägerin rechtlich einwandfrei.

b) Soweit die Klägerin im Zusammenhang mit der Prozeßführung im Finanzgerichtsverfahren die gleichen Vorwürfe gegen die Beamten der Oberfinanzdirektion erhebt wie gegen die Ministerialbeamten, so gilt hier in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgericht das oben unter 1) c) bei der Prüfung von Amtspflichtverletzungen der Ministerialbeamten Gesagte. Dabei kommt hinzu, daß die Beamten der Oberfinanzdirektion auch insoweit beamtenrechtlich verpflichtet waren, etwaige Weisungen des Bundesministers der Finanzen zu befolgen und dessen Ansichten im Prozeß zu vertreten.

c) Wenn die Klägerin den Vorwurf erhebt, die Beamten der Oberfinanzdirektion hätten sie nur auf den Runderlaß vom 25. Januar 1951, nicht aber auf seine Ergänzung durch den Erlaß vom 17. Oktober 1951 mit dem zusätzlichen "Nachweis-Erfordernis" hingewiesen, so hat das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung festgestellt, daß das HZA Hamburg-Harburg bereits am 3. Juli 1954 diesen "Nachweis" von der Klägerin gefordert hat, so daß schon dadurch die Klägerin über dieses Erfordernis unterrichtet gewesen sei, abgesehen davon, daß die OFD Hamburg auch in ihrer Beschwerdeentscheidung vom 28. Dezember 1955 die Klägerin hierauf erneut hingewiesen habe.

Aus diesem Grunde entfallen auch in dieser Beziehung Amtspflichtverletzungen von Beamten der Oberfinanzdirektion.

d) Soweit die Klägerin behauptet hat, zwei Beamte der Oberfinanzdirektion (Regierungsrat Dr. B. und der verstorbene Zollinspektor S.) hätten ihr die Erstattung der Eingangsabgaben verbindlich zugesichert, nimmt das Berufungsgericht wie folgt Stellung:

Daß Dr. B. der Klägerin die behauptete Zusicherung gegeben habe, könne nicht festgestellt werden. Es könne aber unterstellt werden, daß Schmidt der Klägerin die von ihr behauptete Zusage erteilt, die Klägerin Zollinspektor Schmidt für einen zur Abgabe von bindenden Zusagen befugten Beamten gehalten und auch Schmidt den Willen gehabt habe, einen Billigkeitserlaß auszusprechen oder verbindlich in Aussicht zu stellen. Jedoch könne die Klägerin hieraus nichts zu ihren Gunsten herleiten. Denn solche mündlichen Zusagen einer Steuerbehörde müßten nur dann gehalten werden, wenn sie nicht dem Gesetz widersprächen; lägen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor,

so wären sie nichtig, zumal die Abgabenhöhe eine rechtsgeschäftliche Vereinbarung über Steuerschulden nicht zulasse. Hier seien die Beamten der Oberfinanzdirektion an den Runderlaß des Bundesministers der Finanzen gebunden gewesen und hätten bei - im Zusammenhang mit der Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen entstandenen - berechtigten Zweifeln über die Anwendung dieses Runderlasses auf den Fall der Klägerin, wie sie hier objektiv bestanden hätten, die Sache dem Bundesminister der Finanzen zur Entscheidung vorlegen müssen, an dessen Weisung sie dann entsprechend § 55 BBG gebunden gewesen seien. Mithin hätte die Einhaltung der Zusage - da das Bundesfinanzministerium eine dieser Zusage entgegenstehende Weisung erteilt hat - dem Gesetz widersprochen und sei deshalb nichtig.

Eine Bindung an die Zusage nach Treu und Glauben unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes habe nicht bestanden. Denn eine solche Bindung werde im Steuerrecht nur angenommen, wenn der Betroffene durch sie in seinen wirtschaftlichen Dispositionen beeinflusst worden sei. Letzteres habe aber die Klägerin weder damals (1955) noch später behauptet, so daß aus diesem Gesichtspunkt für eine Bindung der Oberfinanzdirektion an eine etwaige Zusage ihrer Beamten kein Raum sei.

Es bedarf in diesem Zusammenhang keines Eingehens auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine behördliche Zusage "nichtig" sein kann und ob insbesondere hier eine "Nichtigkeit" gegeben ist. Denn im vorliegenden Fall ist nicht die "Erfüllung" der Zusage streitig, sondern ob eine Amtspflichtverletzung in der "Nichterfüllung" der behaupteten Zusage liegt. Insoweit ist aber darauf abzustellen, ob eine "Bindung" der Behörde an die von ihr

gegebene Zusage zu bejahen ist. In dieser Hinsicht ist das Ergebnis des Berufungsurteils schon deshalb richtig, weil bei dem von ihm festgestellten Sachverhalt, daß nämlich die Klägerin mit Rücksicht auf die von ihr behauptete Zusage keinerlei rechtliche oder wirtschaftliche Dispositionen getroffen hat und auch sonst ein irgendwie geartetes Schutzbedürfnis der Klägerin nicht erkennbar ist, eine Bindung aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht gerechtfertigt ist (vgl. hierzu: Bundesfinanzhof in NJW 1959, S. 456 Nr. 31, in BB 1961 S. 1307 und in BStBl 1961 III 380); im Übrigen ist auch die Revision hierauf nicht zurückgekommen.

Nach alledem entfällt die Möglichkeit eines Schadenersatzanspruchs der Klägerin aus dem Gesichtspunkt von Amtspflichtverletzungen von Beamten der Beklagten, so daß auf die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung etwaiger Amtshaftungsansprüche nicht eingegangen zu werden braucht.

II.

Ansprüche nach Enteignungsgrundsätzen sowie aus oder entsprechend §§ 717, 945 ZPO.

1.) Das Berufungsgericht führt aus, daß die Klägerin den Beamten der Beklagten nur Unterlassungen von öffentlich-rechtlichen Pflichten vorwirft und ein Unterlassen, das sich - wie hier - nicht wie ein in den Rechtskreis des Betroffenen "eingreifendes Handeln" qualifiziert, kein enteignender Akt ist und damit auch nicht einen Entschädigungsanspruch aus enteignungsgleichem Eingriff auslösen kann. Das steht mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats in Übereinstimmung (vgl. Kröner, Die Enteignungsgarantie usw. 1961 S. 20/21 mit Nachweisen).

2.) Mit Recht hat das Oberlandesgericht weiterhin dargelegt, daß die vom erkennenden Senat in seinem Urteil vom 25. Mai 1959 in BGHZ 30, 123, 127 und vom 14. Juni 1962 III ZR 42/61 in VerwR 1962, 955 = WM 1962, 1032 entwickelten Rechtsgrundsätze hier keinen Anhalt dafür geben, den Klageanspruch auf §§ 717, 945 ZPO oder auf deren rechtsähnliche Anwendung stützen zu können.

Im Übrigen wird die Auffassung des Berufungsgerichts zu diesen beiden Punkten auch von der Revision nicht ausdrücklich angegriffen.

III.

Klageanspruch als Zinsanspruch gemäß oder entsprechend § 291 BGB.

1.) Beide Vorinstanzen haben insoweit den Rechtsweg zu den Zivilgerichten verneint, das Berufungsgericht mit im wesentlichen folgender Begründung:

Nach ihrem insoweit maßgeblichen Klageantrag verlange die Klägerin Prozeßzinsen für einen Steuer(Zoll-)erstattungsanspruch, den sie vor dem Finanzgericht geltend gemacht habe. Erstattung bedeute im Abgabenrecht die Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Abgaben. Wie die Steuer(Zoll-)forderung selbst sei auch der Erstattungsanspruch öffentlichrechtlicher Natur, und für ihn sei der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Mit ihrem jetzigen Anspruch auf Prozeßzinsen mache die Klägerin nur eine Nebenforderung aus diesem öffentlichrechtlichen Erstattungsanspruch geltend, die nicht anders zu behandeln sei als der Erstattungsanspruch selbst, der von den Finanzgerichten geltend zu machen sei und von der Klägerin dort auch tatsächlich klageweise geltend gemacht worden sei.

Dem Hilfsantrag der Klägerin auf Verweisung an das zuständige Verwaltungs- oder Finanzgericht könne nicht entsprochen werden. Denn eine Teilverweisung eines Rechtsstreits könne nicht ausgesprochen werden, wenn - wie hier - für mehrere Klagegründe eines einheitlichen prozessualen Anspruchs die Zuständigkeit der Zivilgerichte nur zum Teil, im übrigen aber nicht gegeben sei. Hieran habe sich auch durch die Neufassung des § 17 Abs. 3 GVG und durch § 41 VerwGO (Wegfall des § 81 BVerwGG) nichts geändert.

2.) Diese Ansicht des Oberlandesgerichts greift die Revision in mehrfacher Hinsicht an, insbesondere in folgender Richtung:

Das Ergebnis führe zu einer Verweigerung des Rechtsschutzes, jedenfalls auf Zeit; es sei im Interesse der Prozeßwirtschaftlichkeit sachdienlich, bei einem mehrfach begründeten Anspruch die Beurteilung des Gesamtanspruchs einem Rechtsweg zu überlassen; die Zuständigkeit des Zivilgerichts in einem Fall wie dem vorliegenden ergebe sich schon aus Art. 19 Abs. 4 GG; der geltend gemachte Zinsanspruch sei und bleibe seinem Wesen nach bürgerlichrechtlicher Natur, auch wenn der Hauptanspruch (steuerlicher Erstattungsanspruch) öffentlichrechtlichen Charakter habe, weil für die hier maßgebliche Zeit (vor Einführung des § 155 AO n.F., der eine Zinspflicht normiert) als Rechtsgrundlage nur § 291 BGB in Betracht komme, und weil lediglich im Steuerrecht begründete Nebenansprüche, woran es hier fehle, in ihrer rechtlichen Natur der steuerrechtlichen Hauptforderung folgten; auf jeden Fall habe das Berufungsgericht, wenn es alle übrigen, der Entscheidung des Zivilgerichts unterliegenden Klage-

gründe - wie hier - verneint habe, den Rechtsstreit wegen des geltend gemachten Zinsanspruchs, für den es sich für unzuständig gehalten habe, an das dafür zuständige Gericht verweisen müssen; deshalb habe das Oberlandesgericht insoweit § 17 Abs. 3 GVG verletzt.

3.) Diese Rügen der Revision sind ohne Erfolg.

Ohne Rechtsirrtum sieht das Oberlandesgericht den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Prozeßzinsen als öffentlichrechtlich an, weil der Zollerstattungsanspruch öffentlichrechtlicher Natur ist. Daß der Zinsanspruch der rechtlichen Natur der Hauptforderung folgt, ergibt sich zwingend daraus, daß es sich insoweit nur um einen Annex der Hauptforderung handelt, mithin der Zinsanspruch die Rechtsnatur der Hauptforderung teilt. Hierbei kann nicht entscheidend sein, so wie die Revision will, darauf abzustellen, ob als Rechtsgrundlage sich ein aus dem bürgerlichen Recht ergebender allgemeiner Grundsatz anbietet (§ 291 BGB). Somit ist die Ansicht des Berufungsgerichts, für den Anspruch auf Prozeßzinsen sei der Rechtsweg zu den Zivilgerichten grundsätzlich ausgeschlossen, rechtlich bedenkenfrei.

Auch die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß eine Teilverweisung eines Rechtsstreits nicht ausgesprochen werden kann, wenn keine objektive Klagehäufung vorliegt und der geltend gemachte Zinsanspruch kein selbständiger Klageanspruch ist, steht in Übereinstimmung mit der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung, auch der neueren Zeit (vgl. hierzu: Urteile des erkennenden Senats in BGHZ 13, 145 und LM BVerwGG § 81 Nr. 8 sowie vom 17. Dezember 1960 III ZR 70/59 S. 24 = VersR 1961, 280 - insoweit in BGHZ 34, 88 nicht abgedruckt; ferner Bundes-

verwaltungsgericht in LVBl 1960, 855). In diesen Urteilen ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß nur dann eine Teilverweisung möglich ist, wenn es sich um einen selbständigen, nicht der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts unterliegenden Anspruch im Falle einer objektiven Klagehäufung handelt, eine Teilverweisung jedoch niemals möglich ist, wenn ein einheitlicher Anspruch nur auf mehrere Klagegründe gestützt oder ihm eine mehrfache tatsächliche Begründung gegeben ist. Daß diese zuletzt genannte Voraussetzung hier vorliegt, davon geht das Berufungsgericht zutreffend aus. Die in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat vorgetragene Erwägung der Revision, bei einem mehrfach begründeten Anspruch die Beurteilung des Gesamtanspruchs aus Gründen der Prozeßwirtschaftlichkeit einheitlich einem Rechtsweg und zwar dem zuerst beschrittenen zu überlassen, findet im Gesetz keinerlei Stütze. Schließlich sind auch die Hinweise der Revision auf eine angebliche Verweigerung des Rechtsschutzes abwegig. Denn die Klägerin konnte diesen Zinsanspruch jederzeit beim Finanzgericht geltend machen, und Art. 19 Abs. 4 GG gilt nur dann, wenn eine andere Zuständigkeit, hier also die des Finanzgerichts, nicht gegeben ist.

Nach alledem erweist sich die Revision der Klägerin als unbegründet, so daß sie mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen ist.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Kreft

Dr. Arndt
Gültgens